Magistrat
- VI -/- 66 -

Kassel

Vorlage Nr. 101.20.227

7. Oktober 2026

Zukunft Lossetalverkehr - Direktvergabe der schienengebundenen Verkehrsleistungen (Tram-Train Verkehre) an die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG) durch die Stadt Kassel

Berichterstatter/-in: Stadtklimarätin Simone Fedderke

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Durchführung der außerstädtischen schienengebundenen öffentlichen Verkehrsdienste (Tram-Train Verkehre) auf der Lossetalbahn von Kassel Lindenberg bis Hessisch Lichtenau wird im Zeitraum vom 1. März 2028 bis einschließlich 8. Mai 2042 im Rahmen eines Verkehrsvertrags zwischen Stadt Kassel auf Auftraggeberseite und KVG als Verkehrsunternehmen im Zuge einer Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an die KVG vergeben.

2. Zur Umsetzung des Beschlusses gemäß Ziffer 1 wird der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die delegierende Aufgabenübertragung von Besteller- und Vergabebefugnissen zur Sicherstellung der schienengebundenen Tram-Train-Verkehre im Lossetal“ zwischen der Stadt Kassel und der Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH (NVV) gemäß Anlage zugestimmt.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, die Absicht der Inhouse-Vergabe an die KVG im Rahmen einer Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, alle erforderlichen Schritte vorzubereiten und die notwendigen Dokumente, insbesondere den Verkehrsvertrag mit der KVG zu verhandeln und für die Beschlussfassung durch die städtischen Gremien vorzubereiten.“

Begründung:

<u>Beschreibung Verkehrsleistung</u>

Seit Juni 2001 wird auf der reaktivierten Lossetalbahn schienengebundener Verkehr angeboten. Derzeit und bis Ende Februar 2028 wird der schienengebundene Verkehr auf der Lossetalbahn durch die Regionalbahn Kassel GmbH (RBK) erbracht. Aufgrund der internen unternehmerischen Ausrichtung der RBK auf die Bereitstellung von Fahrzeugen und Infrastruktur wird sich die RBK nicht mehr an der Erbringung von Verkehrsleistungen beteiligen. Technisch gesehen handelt es sich bei der Lossetalbahn-Strecke um einen Mischbetrieb aus Straßenbahn- (nach Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab)) und Eisenbahnverkehr (nach Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)); ein sogenannter Tram-Train Verkehr.

Verkehrlich handelt es sich hierbei um eine Durchbindung der innerstädtischen Straßenbahnlinie 4 der KVG ins außerstädtische Lossetal. Die Lossetalbahn ermöglicht zwischen den Kommunen Kaufungen, Helsa, Hessisch Lichtenau und der Stadt Kassel eine direkte und schnelle schienengebundene Anbindung. Davon profitieren die Kommunen und das Oberzentrum der Stadt Kassel. Das System ist etabliert und ein Gewinn für die Region und die Stadt Kassel.

Ziel ist es zukünftig die KVG mit der Verkehrsleistung zu beauftragen, um die Synergieeffekte zwischen dem Stadtverkehr und der Lossetalbahn zu nutzen und für die Fahrgäste eine umsteigefreie Verbindung sicherzustellen.

Betriebsaufnahme und Laufzeit

Die Restlaufzeit bis Ende Februar 2028 ergibt sich, da die bestehende, unbefristete Finanzierungsvereinbarung für den Lossetalverkehr zwischen NVV, Stadt Kassel, Gemeinde Kaufungen, Gemeinde Helsa, Stadt Hessisch Lichtenau, Landkreis Kassel, Nahverkehr Werra-Meißner-Kreis GmbH und RBK aufgrund der Übergangsregelung des Art. 8 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach der Maximallaufzeit von 30 Jahren endet.

Um auch zukünftig leistungsfähige und attraktive schienengebundene Verkehrsleistungen auf der Lossetalbahn mit umsteigefreier Durchbindung der Verkehre in bzw. aus der Kasseler Innenstadt bereitstellen zu können, soll ab dem 1. März 2028 bis einschließlich 8. Mai 2042 eine Direktvergabe der Tram-Train Verkehrsleistungen auf der Lossetalbahn an die KVG erfolgen.

Voraussetzungen

Zur Ermöglichung der Direktvergabe an die KVG wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen NVV und Stadt Kassel getroffen, nach welcher der NVV seine Besteller- und vergaberechtlichen Befugnisse als zuständige Aufgabenträgerorganisation für den Lossetalverkehr analog §§ 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) auf die Stadt Kassel überträgt und die Stadt Kassel von ihrer Möglichkeit zur Inhouse-Vergabe von Verkehrsleistungen an die KVG nach § 108 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Gebrauch macht. Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die delegierende Aufgabenübertragung von Besteller- und Vergabebefugnissen zur Sicherstellung der schienengebundenen Tram-Train-Verkehre im Lossetal“ gemäß Anlage bedarf einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) und ist öffentlich bekannt zu machen.

In einer gesonderten Vereinbarung werden zusätzliche Regelungen zur Aufgabenteilung und -abwicklung, Qualitäten sowie Berichtspflichten getroffen. Für diese gesonderte Vereinbarung erfolgt eine separate Beschlussfassung.

Auswirkungen

In der Vereinbarung zur delegierenden Übertragung von Besteller- und vergaberechtlicher Befugnissen zwischen NVV und Stadt Kassel ist geregelt, dass die Vergütung der

Verkehrsleistungen allein durch den NVV getragen wird. Wirtschaftliche Verpflichtungen, die seitens der KVG gegenüber der Stadt geltend gemacht werden können, werden vollumfänglich durch den NVV ausgeglichen.

Die Infrastruktur wird weiterhin von der RBK zur Verfügung gestellt. Über ein bundesweit genormtes Verfahren werden die notwendigen Trassenkosten ermittelt und durch die Bundesnetzagentur genehmigt. Diese werden analog zu den Verkehrsleistungen vom NVV finanziert.
Der NVV möchte die Zukunft der Losseltalverkehre weiterhin sichern. Mit der Vergabe an die KVG werden die notwenigen Investitionen in der Region getätigt, Arbeitsplätze gesichert und ein etabliertes System nachhaltig gefördert. Des Weiteren werden durch die Vergabe keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die Stadt bzw. den Stadtverkehr entstehen. Für die KVG ist die Erbringung der Verkehrsleistung ein Drittgeschäft, das sowohl die Position im Markt stärkt und zusätzliche Einnahmen generiert.

Geplante nächste Schritte

Nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Art. 7, Abs. 2) sowie im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) festgelegten Fristen benötigt das Verfahren der Direktvergabe längere Vorlaufzeiten. Spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe, maximal aber 27 Monate vor der Betriebsaufnahme, ist eine Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt erforderlich. Die Unterlagen zur Vorabbekanntmachung umfassen ein standardisiertes Formular für die europaweite Bekanntmachung und ein ergänzendes Dokument mit einer Beschreibung des verkehrlichen Leistungsumfangs sowie Anforderungen an die Betriebsdurchführung und die Betriebsqualität.
Die geforderten quantitativen und qualitativen Anforderungen an die öffentliche Personenbeförderungsleistung beziehen sich auf die Grundlagen der Nahverkehrspläne.
Die Beschreibung des Verkehrsangebotes entspricht dem bestehenden Liniennetz und Verkehrsangebot. Anpassungen des Verkehrsangebotes sind im Rahmen der Fortschreibung eines Nahverkehrsplanes, aufgrund betrieblicher Rahmenbedingungen oder aus sonstigen Gründen möglich.
Die Vorabbekanntmachung für eine Inhouse-Vergabe an die KVG soll voraussichtlich im Dezember 2026 bzw. Januar 2027 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Der zwischen Stadt und KVG abzuschließende Verkehrsvertrag befindet sich gegenwärtig in der Ausarbeitung. Der Verkehrsvertrag soll im Winter 2026/Anfang 2027 finalisiert und anschließend den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Magistrat wird die Vorlage in der Sitzung am 19. Oktober 2026 behandeln.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister